

Satzung für die Kindergärten der Stadt Eltmann

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Eltmann folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung ; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreibt die Stadt Eltmann einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Eltmann stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergarten notwendig Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG)

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,

- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in einer Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich bei frei werdenden Plätzen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten sechs Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Mit Beginn der Schulpflicht des Kindes zum 01.09. ist eine vorherige Abmeldung nicht erforderlich.

§ 7 Ausschluss, Krankheit

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind verhaltensgestört ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet,
 - e) die Erziehungspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch des Kindergartens nicht geeignet ist.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die

Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

- (3) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jedes volle Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 9 Öffnungszeiten; Ferienzeiten

- (1) Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- a) Kindergarten Eltmann:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- b) Kindergarten Weisbrunn:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

Die Ferienzeiten der Kindergärten werden jährlich festgesetzt und bekanntgegeben. Während dieser Ferienzeiten bleiben die Kindergärten geschlossen.

§ 9a Ferienbetreuung

- (1) Für die Grundschulkinder besteht die Möglichkeit der Ferienbetreuung während der Öffnungszeiten nach § 9 dieser Satzung zu nachfolgenden jährlichen Buchungszeiten:
 - a) 15 bis 29 Tage
 - b) 30 bis 44 Tage
- (2) Die Buchungszeiten sind vor Beginn des Kindergartenjahres (z.Zt. 1. September) bei der jeweiligen Kindergartenleitung zu beantragen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch, Betreuung auf dem Wege

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Das Kind muss persönlich oder von einer beauftragten Person nicht unter 12 Jahren abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (3) Für den Besuch des Kindergartens Weisbrunn wird zur Beförderung zum und vom Kindergarten eine Busverbindung eingesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben für die Sicherheit des Kindes an der Bushaltestelle sowie auf dem Weg zu und von dieser zu sorgen.

§ 11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden sind mit der Kindergartenleitung persönlich zu vereinbaren, soweit durch solche Vereinbarung die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Eltmann nicht.
- (3) Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

§ 15 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Eltmann in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

- (1) Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,- € verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag wird zusätzlich zur Kindergartengebühr erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen im Kindergarten werden gesondert Gebühren erhoben, die im Kindergarten in bar zu entrichten sind.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung von 07. Februar 1974, geändert durch Satzung von 25. Oktober 1976 und 01. April 1993 außer Kraft.